

Verfassungsrechtliches Informationsschreiben

Zur Aktion

RUNDFUNKBEITRAGSVOLKSABSTIMMUNG

mit dem Ziel der Organisation und Durchführung einer

VOLKSABSTIMMUNG

über den

RUNDFUNKBEITRAG

mit den Rechtsmitteln des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

Initiator und Träger der Aktion ist die

SOZIALE UNION

als

Politische Organisation für eine Neue Wende in Deutschland.

Kommissarischer Vorstand:

ANKE & INGMAR VETTER

87600 Kaufbeuren, Lindenstraße 15

hallo@sozialeunion.de oder 08341/972 92 50

Aktion Online: www.rundfunkbeitragsvolksabstimmung.de

Stand: 9. August 2018

Inhalt

BEITRITTERKLÄRUNG ZUR RUNDFUNKBEITRAGSVOLKSABSTIMMUNG.....	2
HINTERGRUND.....	3
1. ANTRAG AUF VOLKSABSTIMMUNG.....	3
2. VERFASSUNGSKLAGE GEGEN DIE ABLEHNUNG EINER VOLKSABSTIMMUNG.....	3
ERLÄUTERUNGEN.....	3
Sind Volksabstimmungen in Deutschland zulässig?.....	4
Und wenn die Bundeskanzlerin einer solchen Volksabstimmung nicht zustimmt?.....	4
Und wenn das Bundesverfassungsgericht einer solchen Volksabstimmung nicht zustimmt?.....	4
Und was ist mit dem Deutschen Bundestag als Gesetzgeber?.....	5
UNTERSTÜTZUNG.....	5
Beitritt zur Aktion.....	5
Einsendeschluss.....	5
Spenden für die Aktion.....	5
DATENSCHUTZERKLÄRUNG.....	6
Gesetze zum Schutz von personenbezogenen Daten.....	6
Begriffsbestimmungen.....	7
Ihre Rechte im Überblick.....	10

BEITRITTERKLÄRUNG ZUR RUNDFUNKBEITRAGSVOLKSABSTIMMUNG

SOZIALE UNION
Anke Vetter & Ingmar Vetter
Lindenstraße 15
87600 Kaufbeuren

Hiermit trete ich der Aktion RUNDFUNKBEITRAGSVOLKSABSTIMMUNG bei und ermächtige den Vorstand der SOZIALEN UNION zur Vertretung meiner Interessen in Bezug auf den

Antrag auf die Organisation und Durchführung einer Volksabstimmung über den Rundfunkbeitrag

an die zuständigen staatlichen Stellen sowie die Erhebung einer *Verfassungsklage vor dem Bundesverfassungsgericht* im Falle der Ablehnung des vorstehenden Antrags.

Meine hier von mir angegebenen personenbezogenen Daten dürfen von der SOZIALEN UNION gemäß Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO i.V.m. der nachstehenden Datenschutzerklärung (S. 6-15) verarbeitet werden für alle organisatorischen Belange der o.a. Aktion. Insbesondere willige ich ein in die Zusendung von Informationen zur Aktion, welche persönlich ausschließlich per E-Mail erfolgt. Für den Fall meines schriftlichen Widerrufs dieser Einwilligung erlischt meine Beitrittserklärung.

Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung der Aktion besteht nicht. Die Aktion kann jederzeit eingestellt werden, insbesondere dann, wenn die Anzahl der Teilnehmer unter zehntausend liegt oder die für die Organisation der Aktion benötigten Mittel nicht durch Spenden erbracht werden. Nebenabreden bestehen nicht.

Der Beitritt zur Aktion begründet keine Mitgliedschaft in der SOZIALEN UNION.

VORNAME, NACHNAME:

PLZ & WOHNORT:

E-MAIL-ADRESSE:

UNTERSCHRIFT:

Bitte senden Sie nur diese ausgefüllte Seite der Beitrittserklärung an die o.a. Adresse :-)

HINTERGRUND

Das Bundesverfassungsgericht bejaht mit seinem [Urteil zum Rundfunkbeitrag vom 18. Juli 2018](#) die Erhebung einer staatlichen Gebühr zur Wahrnehmung von Grundrechten. Eine solche Gebühr ist nach dem Grundgesetz verboten, da gemäß [Art. 1 Abs. 3 GG](#) die Grundrechte sowohl unmittelbar geltendes Recht sind als auch alle öffentliche Gewalt binden.

Weiterhin bejaht das Bundesverfassungsgericht mit diesem Urteil die Tatsache, dass die Vorstandsvorsitzenden der Exekutivorgane der Bundesländer (Ministerpräsidenten) untereinander einen Vertrag aushandeln können, welcher allgemein gültiges Bundesrecht begründen kann, ohne das dies nach dem Grundgesetz erlaubt wäre.

Nach diesem demnach alle Grundsätze des Grundgesetzes zum Schutz der Grundrechte und Demokratie verfassungswidrig außer Kraft setzenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts und der Erkenntnis, dass alles Bitten und Betteln beim Deutschen Bundestag als besonderes Organ der Gesetzgebung gemäß [Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG](#) nichts hilft, da dort die politischen Vertreter der Verursacher des Rundfunkbeitrags sitzen, bleibt unter dem Diktat des Grundgesetzes nur noch der Versuch der Durchsetzung einer bundesweiten Volksabstimmung über den Rundfunkbeitrag auf dem Boden des Grundgesetzes.

Kommt eine solche Volksabstimmung mangels Unterstützung unserer Aktion nicht zustande, so ist der Beweis angetreten, dass der Rundfunkbeitrag in der Bevölkerung allgemein anerkannt und damit legalisiert ist – trotz seiner offenkundigen Verfassungswidrigkeit.

1. ANTRAG AUF VOLKSABSTIMMUNG

Wir beantragen gemäß [Art. 17 GG](#) im Namen aller Unterstützer bei der Bundeskanzlerin Angela Merkel – als gemäß [Art. 65 GG](#) Verantwortliche für die Richtlinien der Politik und damit zuständige staatliche Stelle – die Beauftragung des für Wahlen und Abstimmungen zuständigen Bundesministeriums des Innern mit der Organisation und Durchführung einer Volksabstimmung über den Rundfunkbeitrag gemäß [Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG](#).

2. VERFASSUNGSKLAGE GEGEN DIE ABLEHNUNG EINER VOLKSABSTIMMUNG

Bei Ablehnung des Antrags zu 1. erheben wir im Namen aller Unterstützer gemäß [Art. 19 Abs. 4 GG](#) eine Verfassungsklage vor dem Bundesverfassungsgericht zum Zwecke

- a) der Feststellung des Rechts aller Deutschen auf die Beantragung der Organisation und Durchführung von Abstimmungen gemäß [Art. 20 Abs. 2 GG](#);
- b) die Verurteilung der Bundeskanzlerin zur Anordnung der Organisation und Durchführung einer Volksabstimmungen gemäß [Art. 20 Abs. 2 GG](#) über den Rundfunkbeitrag.

ERLÄUTERUNGEN

Wir betreten mit dieser Aktion juristisches Neuland auf dem Boden des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Dementsprechend ist diese Aktion ein Lakmустest zugleich für

- a) den Willen des Volkes zur Ausübung seines Rechts auf Volksabstimmungen;
- b) für den Willen der Bundesregierung und

- c) auch des Bundesverfassungsgerichts zur kompromisslosen Durchsetzung ihres jeweiligen Verfassungsauftrages zum Schutze des Grundgesetzes und damit der deutschen Demokratie sowie
- d) des Willens des Deutschen Bundestages zum Erlass einfachgesetzlicher Vorschriften für den Fall, dass das in [Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG](#) legaldefinierte Grundrecht des deutschen Volkes auf Volksabstimmungen einfachgesetzlicher Regelungen zur deren Organisation und Durchführung bedarf.

Die Frage, welche mit dieser Aktion beantwortet werden wird, ist einfach:

Sind die besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung als Verfassungsorgane des Volkes gewillt zur Unterwerfung unter das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland oder nicht?

Sind Volksabstimmungen in Deutschland zulässig?

1. Gemäß dem Wortlaut des [Art. 20 Abs. 2 GG](#) übt das Volk seine Staatsgewalt aus (auch) durch Abstimmungen. [Artikel 20 Abs. 2 GG](#) ist dahingehend abschließend gefasst und kennt keine Vorschrift zur Einschränkung dieses Grundrechts auf Abstimmungen durch das Volk.
2. Gemäß [Art. 20 Abs. 3 GG](#) sind die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden.
3. Gemäß [Art. 79 Abs. 3 GG](#) ist eine Änderung dieser Grundsätze unzulässig.

Aus dem Wortlaut des Grundgesetzes ergibt sich daher, dass von ihm abweichende Rechtsmeinungen – hier in Bezug auf die Zulässigkeit von Volksabstimmungen – nichts anderes sind als Versuche der Außerkraftsetzung des Grundgesetzes.

Und wenn die Bundeskanzlerin einer solchen Volksabstimmung nicht zustimmt?

Dann hat die Bundeskanzlerin bewiesen, dass sie vor ihrem Gott einen Meineid geleistet hat und nicht bereit ist, den Amtseid gemäß [Art. 56 GG](#):

»Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.«

als verfassungsmäßige Grundlage ihres Amtes als Bundeskanzlerin anzuerkennen und umzusetzen.

Die Folge wäre die Inhaberschaft des Amtes des Bundeskanzlers der Bundesrepublik Deutschland durch eine sich nicht dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland unterwerfende Person und damit der Verlust der verfassungsgemäßen Legalisierung des Amtes.

Und wenn das Bundesverfassungsgericht einer solchen Volksabstimmung nicht zustimmt?

Dann hat das Bundesverfassungsgericht bewiesen, dass der Wortlaut des Grundgesetz für staatliche Institutionen keine Bedeutung mehr hat, weil jede den Staat bindende Vorschrift verfassungswidrig und straffrei außer Kraft gesetzt werden kann, zumal der Straftatbestand des Amtsmissbrauches in Deutschland seit 1942 nicht mehr existiert.

SOZIALE UNION

Damit wäre das Bundesverfassungsgericht, anstatt Hüter des Grundgesetzes zu sein, ein Sklave der anderen staatlichen Institutionen. Offener kann ein Verfassungsbruch durch den Staat kaum vollzogen werden.

Die Folge wäre die Inhaberschaft der Ämter der Richter des Bundesverfassungsgerichts durch sich nicht dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland unterwerfende Personen und damit der Verlust der verfassungsgemäßen Legalisierung des Amtes.

Und was ist mit dem Deutschen Bundestag als Gesetzgeber?

Der Deutsche Bundestag ist gemäß [Art. 20 Abs. 3 GG](#) der verfassungsmäßigen Ordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland unterworfen. Diese verfassungsmäßige Ordnung sieht gemäß [Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG](#) die Ausübung der staatlichen Gewalt durch das Volk in Abstimmungen uneingeschränkt vor.

Sollte demnach der Deutsche Bundestag seinem Verfassungsauftrag zum Erlass einfachgesetzlicher Vorschriften für die Organisation und Durchführung von Volksabstimmungen, sofern durch [Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG](#) bedingt, nicht nachkommen, dann hat auch der Deutsche Bundestag bewiesen, dass das Grundgesetz kein Maßstab für seine Arbeit ist.

Die Folge wäre die Inhaberschaft des Amtes des Abgeordneten zum Deutschen Bundestag für alle gegen Volksabstimmungen votierenden Abgeordneten ebenfalls durch sich nicht dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland unterwerfende Personen und damit der Verlust der verfassungsgemäßen Legalisierung des Amtes.

Die internationale Gemeinschaft – und vielleicht eines schönen Tages auch das Deutsche Volk – werden eine solche offenkundige Abkehr der besonderen Organe der Gesetzgebung, vollziehenden Gewalt und Rechtsprechung Deutschlands vom Rechtsstaatsprinzip durchaus zu würdigen wissen.

UNTERSTÜTZUNG

Beitritt zur Aktion

Der Beitritt zur Aktion erfolgt durch die Zusendung der ausgefüllten Einwilligung in die Vertretung in dieser Sache (S. 2) durch die Soziale Union.

Einsendeschluss

Der Beitritt zur Aktion endet am 24.12.2018.

Spenden für die Aktion

Die Organisation einer solchen Aktion kostet selbstverständlich Geld. Spenden können derzeit ausschließlich eingezahlt werden an:

Kontoinhaber: Anke Vetter

Zahlungsgrund: Spende Soziale Union

IBAN: DE11 4401 0046 0256 4004 62

Bis zur Wahl des ersten regulären Bundesvorstandes können wir keine Bestätigungen über Geldzuwendungen gemäß [§ 34g](#), [§ 10b](#) des Einkommensteuergesetzes vom 16.10.1934 an politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes ausstellen.

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Über meine besonderen Rechte im Hinblick auf die verarbeiteten personenbezogenen Daten a) zum Widerruf dieser Einwilligung gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO, b) zur Auskunft der verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 15 DSGVO, c) zur Berichtigung der verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 16 DSGVO sowie d) zur Löschung der verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 17 DSGVO bin ich im Rahmen der nachstehenden Datenschutzerklärung informiert worden.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DSGVO erfolgt durch die Verantwortlichen: Anke & Ingmar Vetter, Lindenstraße 15, 87600 Kaufbeuren.

Empfänger der verarbeiteten personenbezogenen Daten sind in erster Linie die Verantwortlichen sowie diejenigen staatliche Stellen, welche Adressaten der politische Aktionen der Verantwortlichen sind.

Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen (Art. 44 - 50 DSGVO) finden nicht statt.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DSGVO erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO auf der Grundlage einer Einwilligung.

Für die o.a. Gründe werden die folgenden personenbezogenen Daten benötigt: Name, Adresse, Postleitzahl und Wohnort sowie eine E-Mail-Adresse. Die Folge einer nicht erteilten Einwilligung zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist die Nichterfüllung des Auftrags.

Diese personenbezogenen Daten werden gespeichert für die folgenden Zwecke:

1. Organisation der Aktion RUNDFUNKBEITRAGSVOLKSABSTIMMUNG;
2. Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen der Verantwortlichen.

Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte zum Zwecke der Direktwerbung erfolgt nicht. Daher entfällt die Pflicht gemäß Art. 21 Abs. 4 DSGVO zum Hinweis auf das entsprechende Widerrufsrecht gemäß Art. 21 DSGVO.

Die Löschung der in Vorbereitung und Ausführung des Auftrags verarbeiteten Daten erfolgt nach Ablauf der Gewährleistungsfristen und gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder nach Widerruf gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO i.V.m. Art. 17 DSGVO.

Im Falle eines Widerspruchs für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 DSGVO (vgl. »Ihre Rechte im Überblick«).

Gesetze zum Schutz von personenbezogenen Daten

Der Schutz von personenbezogenen Daten wird in Deutschland geregelt durch

1. die VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung: DSGVO).
2. Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU) vom 30. Juni 2017.

Die nachstehenden Auszüge aus der DSGVO verschaffen lediglich einen grundlegenden Überblick über die Rechte in Bezug auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

Ausschlaggebend für die Definition der Rechte in Bezug auf den Schutz von personenbezogenen Daten ist der rechtsverbindliche Inhalt der beiden o.a. Gesetze.

Begriffsbestimmungen

Im Sinne von Art. 4 DSGVO bezeichnet der Ausdruck:

1. "personenbezogene Daten" alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden "betroffene Person") beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;
2. "Verarbeitung" jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
3. "Einschränkung der Verarbeitung" die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken;
4. "Profiling" jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;
5. "Pseudonymisierung" die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden;
6. "Dateisystem" jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird;
7. "Verantwortlicher" die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden;

SOZIALE UNION

8. "Auftragsverarbeiter" eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;
9. "Empfänger" eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht. Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten möglicherweise personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger; die Verarbeitung dieser Daten durch die genannten Behörden erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften gemäß den Zwecken der Verarbeitung;
10. "Dritter" eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten;
11. "Einwilligung" der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;
12. "Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten" eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;
13. "genetische Daten" personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der betreffenden natürlichen Person gewonnen wurden;
14. "biometrische Daten" mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten;
15. "Gesundheitsdaten" personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen;
16. "Hauptniederlassung"
 - a) im Falle eines Verantwortlichen mit Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat den Ort seiner Hauptverwaltung in der Union, es sei denn, die Entscheidungen hinsichtlich der Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten werden in einer anderen Niederlassung des Verantwortlichen in der Union getroffen und diese Niederlassung ist befugt, diese Entscheidungen umsetzen zu lassen; in diesem Fall gilt die Niederlassung, die derartige Entscheidungen trifft, als Hauptniederlassung;
 - b) im Falle eines Auftragsverarbeiters mit Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat den Ort seiner Hauptverwaltung in der Union oder, sofern der Auftragsverarbeiter keine Hauptverwaltung in der Union hat, die Niederlassung des Auftragsverarbeiters in der Union, in der die Verarbeitungstätigkeiten im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Auftragsverarbeiters

SOZIALE UNION

hauptsächlich stattfinden, soweit der Auftragsverarbeiter spezifischen Pflichten aus dieser Verordnung unterliegt;

17. "Vertreter" eine in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die von dem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter schriftlich gemäß Artikel 27 bestellt wurde und den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in Bezug auf die ihnen jeweils nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten vertritt;

18. "Unternehmen" eine natürliche oder juristische Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform, einschließlich Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen;

19. "Unternehmensgruppe" eine Gruppe, die aus einem herrschenden Unternehmen und den von diesem abhängigen Unternehmen besteht;

20. "verbindliche interne Datenschutzvorschriften" Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten, zu deren Einhaltung sich ein im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats niedergelassener Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter verpflichtet im Hinblick auf Datenübermittlungen oder eine Kategorie von Datenübermittlungen personenbezogener Daten an einen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter derselben Unternehmensgruppe oder derselben Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, in einem oder mehreren Drittländern;

21. "Aufsichtsbehörde" eine von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 51 eingerichtete unabhängige staatliche Stelle;

22. "betroffene Aufsichtsbehörde" eine Aufsichtsbehörde, die von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffen ist, weil

a) der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats dieser Aufsichtsbehörde niedergelassen ist,

b) diese Verarbeitung erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen mit Wohnsitz im Mitgliedstaat dieser Aufsichtsbehörde hat oder haben kann oder

c) eine Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde eingereicht wurde;

23. "grenzüberschreitende Verarbeitung" entweder

a) eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Tätigkeiten von Niederlassungen eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union in mehr als einem Mitgliedstaat erfolgt, wenn der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter in mehr als einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, oder

b) eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Tätigkeiten einer einzelnen Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, die jedoch erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen in mehr als einem Mitgliedstaat hat oder haben kann;

24. "maßgeblicher und begründeter Einspruch" einen Einspruch gegen einen Beschlussentwurf im Hinblick darauf, ob ein Verstoß gegen diese Verordnung vorliegt oder ob beabsichtigte Maßnahmen gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter im Einklang mit dieser Verordnung steht, wobei aus diesem Einspruch die Tragweite der Risiken klar hervorgeht, die von dem Beschlussentwurf in Bezug auf die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen und gegebenenfalls den freien Verkehr personenbezogener Daten in der Union ausgehen;

25. "Dienst der Informationsgesellschaft" eine Dienstleistung im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates (19);

26. "internationale Organisation" eine völkerrechtliche Organisation und ihre nachgeordneten Stellen oder jede sonstige Einrichtung, die durch eine zwischen zwei oder mehr Ländern geschlossene Übereinkunft oder auf der Grundlage einer solchen Übereinkunft geschaffen wurde.

Ihre Rechte im Überblick

Art. 7 DSGVO – Bedingungen für die Einwilligung

(1) Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.

(2) Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist. Teile der Erklärung sind dann nicht verbindlich, wenn sie einen Verstoß gegen diese Verordnung darstellen.

(3) Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt. Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.

(4) Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand in größtmöglichem Umfang Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind.

Art. 15 DSGVO – Auskunftsrecht der betroffenen Person

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

- a) die Verarbeitungszwecke;
- b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
- c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
- d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
- f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;

h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und - zumindest in diesen Fällen - aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

(2) Werden personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß Artikel 46 im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.

(3) Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.

(4) Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 3 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

Art. 16 DSGVO – Recht auf Berichtigung

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten - auch mittels einer ergänzenden Erklärung - zu verlangen.

Art. 17 DSGVO – Recht auf Löschung

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

a) Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.

b) Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.

c) Die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 1 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 2 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.

d) Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.

e) Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.

f) Die personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 erhoben.

(2) Hat der Verantwortliche die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist er gemäß Absatz 1 zu deren Löschung verpflichtet, so trifft er unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um für die Datenverarbeitung Verantwortliche, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist

a) zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;

b) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;

c) aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben h und i sowie Artikel 9 Absatz 3;

d) für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1, soweit das in Absatz 1 genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder

e) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Art. 18 DSGVO – Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

a) die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von der betroffenen Person bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen,

b) die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt;

c) der Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffene Person sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt, oder

d) die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Artikel 21 Absatz 1 eingelegt hat, solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

(2) Wurde die Verarbeitung gemäß Absatz 1 eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten - von ihrer Speicherung abgesehen - nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet werden.

(3) Eine betroffene Person, die eine Einschränkung der Verarbeitung gemäß Absatz 1 erwirkt hat, wird von dem Verantwortlichen unterrichtet, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.

Art. 19 DSGVO – Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung

Der Verantwortliche teilt allen Empfängern, denen personenbezogenen Daten offengelegt wurden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 16, Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 18 mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über diese Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt.

Art. 20 DSGVO – Recht auf Datenübertragbarkeit

(1) Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern

a) die Verarbeitung auf einer Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a oder auf einem Vertrag gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b beruht und

b) die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

(2) Bei der Ausübung ihres Rechts auf Datenübertragbarkeit gemäß Absatz 1 hat die betroffene Person das Recht, zu erwirken, dass die personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist.

(3) Die Ausübung des Rechts nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels lässt Artikel 17 unberührt. Dieses Recht gilt nicht für eine Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

(4) Das Recht gemäß Absatz 1 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

Art. 21 DSGVO – Widerspruchsrecht

(1) Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e oder f erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

(2) Werden personenbezogene Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, so hat die betroffene Person das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

- (3) Widerspricht die betroffene Person der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.
- (4) Die betroffene Person muss spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation mit ihr ausdrücklich auf das in den Absätzen 1 und 2 genannte Recht hingewiesen werden; dieser Hinweis hat in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form zu erfolgen
- (5) Im Zusammenhang mit der Nutzung von Diensten der Informationsgesellschaft kann die betroffene Person ungeachtet der Richtlinie 2002/58/EG ihr Widerspruchsrecht mittels automatisierter Verfahren ausüben, bei denen technische Spezifikationen verwendet werden.
- (6) Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die sie betreffende Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken gemäß Artikel 89 Absatz 1 erfolgt, Widerspruch einzulegen, es sei denn, die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich.

Art. 22 DSGVO – Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung - einschließlich Profiling - beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Entscheidung
- a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich ist,
 - b) aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt, zulässig ist und diese Rechtsvorschriften angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten oder
 - c) mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erfolgt.
- (3) In den in Absatz 2 Buchstaben a und c genannten Fällen trifft der Verantwortliche angemessene Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört.
- (4) Entscheidungen nach Absatz 2 dürfen nicht auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 beruhen, sofern nicht Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a oder g gilt und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person getroffen wurden.

Art. 77 DSGVO – Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

- (1) Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt.

SOZIALE UNION

(2) Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Artikel 78.